

Märkischer Reitverein e.V

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr,

1. Der Märkische Reitverein e.V. mit dem Sitz in Hamm (Westfalen) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hamm (Westfalen) unter der Nummer 432 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports, sowie der offenen Jugendarbeit.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die planmäßige Organisation und Durchführung eines geordneten Reitsportbetriebes sowie reiterliche Veranstaltungen in Hamm (Westfalen) zu unterstützen.
3. Im Besonderen macht er sich zur Aufgabe, seine Einrichtung der heranwachsenden Jugend zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand nach §26 BGB zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
- Familienmitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand nach §26 BGB. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht seinen Verpflichtungen zur jährlichen Beitragszahlung nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Antrag samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei

Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand nach §26 BGB über den Antrag zu entscheiden.

3. Der Vorstand nach §26 BGB entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Beiträge, Beitragswesen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Der Verein kann Familienbeiträge erheben. Es können gruppenspezifische Zusatzbeiträge erhoben werden.

2. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

3. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden, die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

4. Die Beiträge sind jährlich durch Bankeinzug zu entrichten. Der Bankeinzug erfolgt zwischen dem 01.02. und 31.03. eines jeden Jahres.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Gebühren belastet, sind diese durch das Mitglied zu tragen.

6. Der Vorstand nach §26 BGB ist berechtigt, Mitgliedern den Verzicht auf das Bankeinzugsverfahren zu gestatten. Für diesen Fall tragen diese Mitglieder den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand, des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.

7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

8. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

2. Die aktive Mitarbeit einer Person in Organen des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

3. Offizielle Kommunikationsmedien des Vereins sind das schwarze Brett in der Vereinsanlage und die Internetseite des Vereins. www.mrv-hamm.de -.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – möglichst im 1. Quartal - statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Bei Vorstandswahlen ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Entlastung des alten Vorstandes zu beantragen und die Wahl des Vorsitzenden zu leiten.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen ja und nein Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand nach § 26 BGB schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
12. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung, Satzungszweckänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands nach §26 BGB und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands nach § 26 BGB
3. Wahl des Vorstands nach §26 BGB und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung der Höhe von Beiträgen, der Aufnahmegebühren und der gruppenspezifischen Zusatzbeiträgen
5. Genehmigung des Haushaltsplans des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres
6. Änderung der Satzung und Satzungszwecks
7. Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 12

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand nach §26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand nach §26 BGB verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus:

--dem Vorsitzenden
--dem stellvertr. Vorsitzenden
--dem Schatzmeister

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

-- Vorstand nach §26 BGB

-- dem Beauftragten Sport

-- dem Beauftragten Jugend

3. Der erweiterte Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss um weitere Personen ergänzt werden

4. Die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

5. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die alle 2 Jahre von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

6. Die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand nach §26 BGB einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

8. Der Vorstand nach §26 BGB gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Mitarbeit im Verein

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.

2. Die Aufgaben des Vereins werden im Regelfall ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Sollten vorliegende Aufgaben es erfordern, können bei Bedarf weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt werden.

3. Der Verein übernimmt für seine Mitglieder und Mitarbeiter keinen Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Vorstand nach §26 BGB kann jedoch auf Antrag eine Erstattung von Aufwendungen nach der Höhe der geleisteten Aufwendungen, in Höhe der gesetzlichen Pauschalen oder nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

4. Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Diese Regelung gilt ebenfalls für Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB.

5. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 15

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

der Beauftragte Jugend

die Jugendsprecher bis 2 Personen

die Jugendversammlung

4. Der Beauftragte Jugend ist Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB.

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

6. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können nur Ihre Mitgliederrechte wahrnehmen.

7. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien des Vereins angehören.

3. Wurde das Amt der Kassenprüfer nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch die Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.

4. Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und die Entlastung des Vorstands nach §26 BGB zu beantragen.

§ 17

Fusion, Verschmelzung

1. Eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Eine Fusion ist nur mit einer anderen gemeinnützigen Körperschaft möglich.

3. Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der Vermögenswerte gehen nach Absprache mit dem Finanzamt auf den neuen Verein über.

§ 18

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes Westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine e.V. in Münster/Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Deren Satzungen werden anerkannt.
2. Der Verein kann Mitglied in weiteren übergeordneten Sportverbänden werden, hierüber entscheidet der Vorstand nach §26 BGB.

§ 19

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich für den Verein Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und/oder gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten überpersönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 21

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes nach §26 BGB einberufen werden oder wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Provinzial-Verband Westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine e.V.in Münster/Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 genehmigt.